BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 100/12

vom

11. April 2013

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. April 2013 durch den Vizepräsidenten Schlick und die Richter Dr. Herrmann, Wöstmann, Hucke und Seiters

beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung - Einlegung einer Rechtsbeschwerde gegen die Beschlüsse der 3. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 30. Mai und 6. August 2012 (3 S 5/12), durch die dem Antragsteller Prozesskostenhilfe für die Einlegung einer Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts Bergheim vom 5. März 2012 versagt worden ist - keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 114 Satz 1 ZPO). Denn die Rechtsbeschwerde wäre unzulässig. Nach § 574 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nur gegeben, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder wenn das Beschwerdegericht, das Berufungsgericht oder das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Mit der Rechtsbeschwerde kann auch nicht geltend gemacht werden, dass die Vorinstanz die Rechtsbeschwerde hätte zulassen müssen (vgl. nur BGH, Beschluss vom 8. November 2004 - II ZB 24/03 - NJW-RR 2005, 294 f).

Schlick Seiters

Vorinstanzen:
AG Bergheim, Entscheidung vom 05.03.2012 - 27 C 665/03 -
LG Köln, Entscheidung vom 30.05.2012 - 3 S 5/12 -